

Entwurf

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Wümme im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 15.11.2014 (BGBl. I, S. 1724) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Wümme wird in der Samtgemeinde Fintel, der Gemeinde Scheeßel, der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Samtgemeinde Sottrum ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt an der Kreisgrenze zum Landkreis Harburg in der Samtgemeinde Fintel, Gemarkung Stemmen und endet an der Kreisgrenze zum Landkreis Verden in der Samtgemeinde Sottrum, Gemarkung Hellwege. Die Wümme durchfließt den Landkreis Rotenburg (Wümme) auf 53 ihrer 101 Kilometer Länge.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den vier mitveröffentlichten Übersichtskarten im Maßstab von jeweils 1:50.000 (**Anlage**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 23 Lageplänen im Maßstab 1:5.000. Die Übersichtskarten und die Lagepläne, sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörden des Landkreises Rotenburg, bei den Samtgemeinden Sottrum und Fintel, der Gemeinde Scheeßel und der Stadt Rotenburg (Wümme) von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG und des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Überschwemmungsgebiet der Wümme in der Fassung vom 27.11.1985 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat